



# FH WIEN DER WKW

Österreichische Post AG. Info Mail. Entgelt bezahlt

An das  
 Bildungsministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung  
 BMBWF – II/3  
 Minoritenplatz 5  
 1010 Wien  
 E-Mail: [begutachtung@bmbwf.gv.at](mailto:begutachtung@bmbwf.gv.at)

Wien, am 03.06.2020

## Stellungnahme zum Gesetzesentwurf GZ: 2020-0.272.905

### Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf, mit welchem insbesondere das Fachhochschul-Studiengesetz geändert werden soll und nehmen erfreut die diversen Klarstellungen und Ergänzungen zur Kenntnis.

#### VerfasserIn

Mag.<sup>a</sup> Natascha Romstorfer-  
 Bechtloff  
 Head of Legal

#### DW

5749

#### E-Mail

[natascha.romstorfer@fh-wien.ac.at](mailto:natascha.romstorfer@fh-wien.ac.at)

Diese Stellungnahme ergeht zur Kenntnisnahme cc auch an [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Inhaltlich dürfen wir folgende Punkt anmerken:

- **§ 2 Abs 5 FHG:** Bezüglich der ausgeglichenen Repräsentanz von Frauen und Männern bedarf es einer Klarstellung in zweifacher Hinsicht, nämlich einerseits welche Funktionen, Positionen bzw Gremien erfasst sein sollen und andererseits, welche Bedeutung es haben soll, dass sich die Bestimmung nur an den Erhalter aber nicht an die Fachhochschule richtet. Ist daher beispielsweise eine ausgeglichene Repräsentanz bei den beim Erhalter beschäftigten Reinigungskräften erforderlich, nicht jedoch bei den Mitgliedern des Lehr- und Forschungspersonals, die gemäß § 10 Abs 4 FHG von der Leitung des Kollegiums beauftragt werden sollen?

Generell sollte die Verwendung der Begriffe „Erhalter“ und „Fachhochschule“ auch an anderen Stellen geprüft werden.

In der Praxis ist es immer wieder schwierig, ein Verhältnis von 50:50 von Männern und Frauen zu erreichen. Die Bestimmung sollte daher nicht als Muss-Bestimmung formuliert sein. Vielmehr sollte, wie auch in der aktuellen Formulierung des § 2 Abs 5 FHStG, ein ausgewogenes Verhältnis „anzustreben“ sein.

- **§ 2a FHG:** Die gesetzliche Verankerung des Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungsplans wird begrüßt. Es sollte jedoch darüber hinaus festgelegt und klargestellt werden, dass zusätzliche finanzielle Mittel seitens



# FH WIEN DER WKW

des Bundes vorzusehen und zur Verfügung zu stellen sind, wenn durch spezielle Vorgaben zusätzliche Kosten entstehen, die mit der grundsätzlichen Finanzierung nicht abgedeckt werden können.

- **§ 3 Abs 2 Zif 6 FHG:** Die einheitliche Verwendung der Bezeichnung der abschließenden Gesamprüfung in Fachhochschul-Bachelorstudiengängen und Fachhochschul-Masterstudiengängen und damit die konsistente Verwendung in § 16 Abs 1 und 2 sowie § 17 Abs 2 wird ausdrücklich begrüßt.
- **§ 4 Abs 5a FHG:** In dieser Bestimmung wird der Begriff der „Zulassungsvoraussetzungen“ durch jenen der „Zugangsvoraussetzungen“ ersetzt. Hier ist nicht klar, ob damit eine inhaltliche Änderung (und gegebenenfalls welche) verbunden sein soll. Hier wird um eine Klarstellung ersucht, ansonsten um Belassung des aktuellen Begriffs.
- **§ 6 Abs 6 FHG:** Aufgrund der Kompetenzverschiebung vom Kollegium zur Kollegiumsleitung (§ 10 Abs 4 Zif 4 FHG) muss in dieser Bestimmung das Kollegium durch die Leitung des Kollegiums ersetzt werden.
- **§ 7 Abs 2 Zif 3 FHG:** Nach dieser Bestimmung dürften an bei Erteilung des Lehrauftrages bereits pensionierte oder karenzierte Personen keine Lehraufträge erteilt werden. Hier stellt sich die Frage, ob ein solcher Ausschluss tatsächlich gewollt und gewünscht ist und worin die sachliche Rechtfertigung liegt. Eine Umformulierung wäre daher wünschenswert.
- **§ 7 Abs 3 FHG:** In Zusammenhang mit der Substitution des nebenberuflichen Lehrpersonals wird statt der Formulierung „sofern diese über die gleichen Qualifikationen verfügen“ um eine weniger strenge Formulierung (zB „dem Grunde nach vergleichbare Qualifikation“) gebeten, um eine faktisch realistische Substitutionsmöglichkeit zu ermöglichen.
- **§ 8 Abs 4 FHG:** Mit der Neuformulierung des § 8 Abs 4 FHG soll klargestellt werden, dass zwei von den mindestens vier Personen aus dem mit der Entwicklung des Fachhochschul-Studienganges betrauten Personenkreises hauptberuflich zu lehren haben. Bislang ist eine nebenberufliche Tätigkeit ausreichend. Von den Lehrenden müssen zwei wissenschaftlich durch Habilitation oder durch eine dieser gleichwertigen Qualifikation ausgewiesen sein und zwei über den Nachweis einer Tätigkeit in einem für den Studiengang relevanten Berufsfeld verfügen. Damit bräuchte die Fachhochschule aber Habilitierte bzw Praktikerinnen und Praktiker, die an der Fachhochschule hauptberuflich tätig sind. Beides erweist sich als schwierig bzw kontraproduktiv, weil einerseits die Fachhochschulen, wenn überhaupt, nur über einen kleinen Pool an hauptberuflich tätigen Habilitierten verfügt und andererseits Praktikerinnen und Praktiker, die einige Jahre hauptberuflich an der Fachhochschule tätig waren, ihr aktuelles Praxis-Know-how verlieren.



# FH WIEN DER WKW

Zudem stellt dies auch einen nicht unbeträchtlichen Kostenfaktor dar, so ziehen insbesondere die geforderten zwei hauptberuflich tätigen Mitglieder des Entwicklungsteams erhebliche Zusatzkosten für die Akkreditierungs- und Aufbauphase neuer Studiengänge nach sich.

Es wird daher ersucht, zumindest von einer Einschränkung auf hauptberuflich Lehrende Abstand zu nehmen und auch weiterhin eine nebenberufliche Tätigkeit für ausreichend zu erachten. Darüber hinaus wird aber generell die Orientierung an der Habilitation als Ausweis wissenschaftlicher Qualifikation im Entwicklungsteam in Frage gestellt und um mehr Autonomie bei der Zusammensetzung der Lehrenden im Falle einer Akkreditierung ersucht.

- **§ 8 Abs 7 FHG:** § 8 Abs 7 FHG soll es akkreditierten Erhaltern von Fachhochschul-Studiengängen freistellen, zwischen den Bezeichnungen „Fachhochschule“ und „Hochschule für Angewandte Wissenschaften“ im Namenszug der Bildungseinrichtung zu wählen. Unterschiedliche Bezeichnungen fördern jedoch die Irritation und sind einer Identitätsbildung im gesamten Fachhochschulsektor hinderlich, weshalb die Beschränkung auf eine Bezeichnung wünschenswert wäre.
- **§ 10 Abs 2 FHG:** Eine sachliche Rechtfertigung für eine Drittelparität der StudierendenvertreterInnen im Kollegium ist nicht ersichtlich. Vor allem würde aber eine Erhöhung der Zahl der StudierendenvertreterInnen die Arbeit im Kollegium erschweren, einerseits durch die Erhöhung der Mitgliederzahl an sich und andererseits durch den Umstand, dass es auch bereits bei den aktuell vier vorgesehenen StudierendenvertreterInnen schwierig ist, Mitglieder für das Kollegium zu erhalten.
- **§ 10 Abs 3 Zif 1 FHG:** Bei der erleichterten Wiederbestellungsmöglichkeit von Kollegiumsleitung und Stellvertretung wird um Klarstellung gebeten, ob diese Erleichterung nur für den Fall gelten soll, dass beide ihr entsprechendes Interesse an der Fortführung ihrer Funktion kundtun, oder ob eine Wiederbestellung auch nur für eine der beiden Funktionen zulässig sein soll, wenn eben nur Kollegiumsleitung oder nur Stellvertretung ihr Interesse bekannt geben.
- **§ 10 Abs 3 Zif 10 FHG:** Ob die Satzung der richtige Ort für die Aufnahme von Bestimmungen über die Einrichtung und Auflassung von Studiengängen und Lehrgängen zur Weiterbildung ist, wird in Frage gestellt.
- **§ 10 Abs 4 Zif 1 FHG:** Überraschend ist die Ausweitung der Erteilung von Anweisungen durch die Kollegiumsleitung an auch nebenberufliche Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals vor dem Hintergrund der Entscheidung des VfGH vom 25.04.2007, GZ: 2005/08/0137 (der VfGH bejahte



# FH WIEN DER WKU

beim beschwerdeführenden Lektor einer Fachhochschule ein echtes Dienstnehmerverhältnis gemäß § 4 Abs 2 ASVG unter einem damit, dass aufgrund der gesetzlichen Weisungsbefugnis des Leiters des Kollegiums in § 16 Abs 4 Zif 4 FHStG [aF], die das arbeitsbezogene Verhalten der Lehrbeauftragten betrifft, eine Eingliederung in die Organisation der Fachhochschule vorliegt). Zur Beauftragung durch die Kollegiumsleitung ist überdies festzuhalten, dass Lehrverträge mit Lehrenden in der Regel nur der Erhalter (als mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet) schließen kann.

- **§ 11 Abs 3 FHG:** Hinsichtlich der Einsichtsrechte der Bewerberinnen und Bewerber im Aufnahmeverfahren in § 11 Abs 3 FHG ist nicht klar, weshalb im ersten Satz Beurteilungs- und Auswertungsunterlagen angeführt sind, wohingegen im zweiten Satz nur noch die Bewertungsunterlagen genannt sind. Es sollte überdies klargestellt werden, wie weit das Einsichtsrecht tatsächlich reicht und sollte weiters hervorgehoben werden, dass das Einsichtsrecht auch insoweit ausgeschlossen ist, als dass personenbezogene Daten anderer Bewerberinnen und Bewerber betroffen sind (z.B. die Namen der vorgereichten Bewerberinnen und Bewerber bei einem Ranking).
- **§ 18 Abs 4 FHG:** In § 18 Abs 4 FHG soll die Wiederholung eines Studienjahres in Folge einer negativ beurteilten kommissionellen Prüfung als einmaliges Recht der oder des Studierenden festgelegt werden. Ein unabdingbarer Rechtsanspruch von Studierenden auf Wiederholung eines Studienjahres widerspricht deutlich dem Prinzip der Studieneffizienz, welcher dem gesamten Fachhochschulwesen zugrunde liegt. Die Wiederholung eines Studienjahres soll daher eine günstige Erfolgsprognose der Studiengangsleitung erfordern. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang unsere Wahrnehmung, dass ohne Vornahme einer solchen Prognose zwei Drittel der wiederholenden Studierenden den Studienabschluss nicht schaffen.
- **§ 27 Abs 17 FHG:** Sollte es beim Erfordernis der hauptberuflichen Tätigkeit bei zwei der mindestens vier Personen aus dem mit der Entwicklung des Fachhochschul-Studiengangs betrauten Personenkreis laut Entwurf bleiben, so erweist sich zumindest die Übergangsbestimmung in § 27 Abs 17 FHG als zu knapp. Nach dieser Bestimmung soll der neue § 8 Abs 4 FHG auf jene Fachhochschul-Studiengänge anwendbar sein, die nach dem 1. Jänner 2021 zur Akkreditierung eingereicht werden und eine Akkreditierung erhalten. Reicht eine Fachhochschule einen Studiengang zur Akkreditierung ein, der von der Akkreditierungsbehörde zunächst abgelehnt wird, stellt die Fachhochschule den Antrag in abgeänderter Form neuerlich (weil aktuell eine erstmalige Akkreditierung von Studien nicht unter Auflagen erfolgen kann). Erfolgt in einem solchen Fall daher die Ersteinreichung 2020 und ist eine neuerliche Einreichung in abgeänderter Form erst 2021 möglich, wäre auch das bereits eingerichtete Entwicklungsteam betroffen. Es wird daher um eine Ausdehnung der Übergangsbestimmung gebeten.
- **§ 22 Abs 5 HS-QSG:** Die Reduzierung der Frist zur Aufлагenerfüllung von zwei Jahren auf ein Jahr in § 22 Abs 5 HS-QSG ist nicht nachvollziehbar und



# FH WIEN DER WKW

nimmt auch keine Rücksicht auf Änderungen, die nur abhängig vom Studienjahr vorgenommen werden können. Es wird daher um Beibehaltung der zweijährigen Frist gebeten.

- **§ 25 Abs 6 HS-QSG:** Die Entfernung der Zif 1 führt aller Voraussicht nach zu einer hohen Anzahl von Auflagen und somit zu einer Verfahrensverlängerung und sollte nochmals überdacht werden. Die Bestimmung hat sich bislang in der Praxis gut bewährt.
- **Doktoratsprogramme:** Durch das neue Privathochschulgesetz und die dortige Verankerung der Erfüllung der Voraussetzungen zur Akkreditierung eines Doktoratsstudiums in § 4 Abs 1 als Voraussetzung für die Akkreditierung als Privatuniversität erfolgt eine weitere Kopplung des Doktoratsrechts an die Institution einer Universität. Diese Zersplitterung und unterschiedliche Handhabung erweist sich für StudienwerberInnen als schwer durchschaubar und ist überdies auch nicht sachlich gerechtfertigt. Auch den Fachhochschulen sollte die gesetzliche Möglichkeit eingeräumt werden, Doktoratsprogramme zur Akkreditierung einzureichen und durchzuführen.

Wir ersuchen um Kenntnisnahme und Berücksichtigung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Chief Executive Officer:

Chair of the Academic Board,  
Head of Academic Affairs, Head of  
Department of Management:

Ing. Mag. (FH) Michael Heritsch, MSc

FH-Prof. Dr. Beate Huber